

Berlin, 24. August 2022

**BDEW Bundesverband
der Energie- und
Wasserwirtschaft e.V.**

Reinhardtstraße 32
10117 Berlin

www.bdeu.de

Stellungnahme

Datenerhebung Xgen Strom

BNetzA-Konsultation vom 27. Juli 2022 zur Datenerhebung für die Ermittlung des generellen sektoralen Produktivitätsfaktors (Xgen) für Stromnetzbetreiber

BNetzA-Geschäftszeichen BK4-22-084

Der Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft (BDEW), Berlin, und seine Landesorganisationen vertreten über 1.900 Unternehmen. Das Spektrum der Mitglieder reicht von lokalen und kommunalen über regionale bis hin zu überregionalen Unternehmen. Sie repräsentieren rund 90 Prozent des Strom- und gut 60 Prozent des Nah- und Fernwärmeabsatzes, 90 Prozent des Erdgasabsatzes, über 90 Prozent der Energienetze sowie 80 Prozent der Trinkwasser-Förderung und rund ein Drittel der Abwasser-Entsorgung in Deutschland.

Der BDEW ist im Lobbyregister für die Interessenvertretung gegenüber dem Deutschen Bundestag und der Bundesregierung sowie im europäischen Transparenzregister für die Interessenvertretung gegenüber den EU-Institutionen eingetragen. Bei der Interessenvertretung legt er neben dem anerkannten Verhaltenskodex nach § 5 Absatz 3 Satz 1 LobbyRG, dem Verhaltenskodex nach dem Register der Interessenvertreter (europa.eu) auch zusätzlich die BDEW-interne Compliance Richtlinie im Sinne einer professionellen und transparenten Tätigkeit zugrunde. Registereintrag national: R000888. Registereintrag europäisch: 20457441380-38

Inhalt

| | | |
|----------|--|-----------|
| 1 | Zusammenfassung | 4 |
| 2 | Hintergrund | 4 |
| 3 | Generelle Anmerkungen | 4 |
| | 3.1 Frühzeitige Konsultation und Festlegung sinnvoll | 4 |
| | 3.2 Sicherstellung einer konsistenten Datenbasis | 5 |
| 4 | Detaillierte Anmerkungen zum Festlegungsentwurf | 5 |
| | 4.1 Datenerhebung vereinfachen und Datenverfügbarkeit beachten..... | 5 |
| | 4.2 Frist zur Datenabfrage | 6 |
| | 4.3 Keine belastbare Datenbasis für das Jahr 2006 | 6 |
| | 4.4 Abfrage Zusatzinformation Umlagesachverhalte..... | 7 |
| | 4.5 Keine Einbeziehung von geschlossenen Verteilernetzen..... | 10 |
| 5 | Erhebung weiterer notwendiger Daten | 11 |
| 6 | Anmerkungen zum Erhebungsbogen | 13 |
| | 6.1 Änderungshistorie Erhebungsbogen | 13 |
| | 6.2 Tabellenblatt Ausfüllhilfe | 13 |
| | 6.2.1 Ausführungen zum Punkt „Allgemein“ unvollständig/unklar | 13 |
| | 6.2.2 Definition Anzahl Personal (A 2) unklar/inkonsistent | 13 |
| | 6.2.3 Definition Aufwendungen für Netzkauf (D 3.2) unvollständig/unklar | 14 |
| | 6.2.4 Ausführungen zum Punkt „G Umlagesachverhalte Allgemein“ unvollständig/unklar..... | 14 |
| | 6.3 Tabellenblatt Datenabfrage | 15 |
| | 6.3.1 Zweck/Abgrenzung von Abfragen unklar | 15 |
| | 6.3.2. Passiva (E) – Abfrage entbehrlich | 16 |
| | 6.3.3. Weitere technische Hinweise | 16 |

| | | |
|-------|---|----|
| 6.4 | Tabellenblatt Netzbetreiber-Anlagevermögen/Verpächter-Anlagevermögen..... | 16 |
| 6.4.1 | Unvollständige Abfrage des Bruttoanlagevermögens | 16 |
| 6.4.2 | Anlagengruppen mit fehlerhafter/abweichender Bezeichnung | 17 |
| 6.4.3 | Anlagengruppen mit unklarer Abgrenzung | 17 |
| 6.4.4 | Erhebungsbogen mit modifiziertem Blattschutz bereitstellen | 18 |

1 Zusammenfassung

Die BNetzA bereitet eine Datenerhebung bei allen Stromnetzbetreibern zur Berechnung der generellen sektoralen Produktivitätsvorgabe („Xgen“) gemäß § 9 Anreizregulierungsverordnung (ARegV) für die vierte Regulierungsperiode vor. Am 27. Juli 2022 hat die BNetzA-Beschlusskammer 4 hierzu die Konsultation eröffnet und Festlegungsentwürfe veröffentlicht.

Der BDEW begrüßt eine frühzeitige Konsultation und einen langen Vorlauf zur Datenerhebung. Auch zur Sicherstellung einer konsistenten Datenbasis sollte die Datenerhebung durch eine Vorbefüllung mit den der BNetzA vorliegenden Daten erheblich vereinfacht und den Adressaten der Festlegung zusätzliche Informationen und Kommunikationsmöglichkeiten bereitgestellt werden. Der BDEW bietet hierfür seine Informationskanäle und konstruktive Mitwirkung an. Auf Daten des Jahres 2006 sollte aufgrund ungelöster Datenprobleme verzichtet werden. Für die Daten des Jahres 2022 sollte die Abgabe erst zum 31. August 2023 ermöglicht werden.

Nachfolgend nimmt der BDEW ausführlich zum Festlegungsentwurf Stellung.

2 Hintergrund

Die BNetzA muss vor einer Regulierungsperiode den Xgen gemäß § 9 ARegV ermitteln und festlegen. Hierzu ist die Produktivitätsveränderung und die Einstandspreisentwicklung bei Netzbetreibern zu analysieren. Am 27. Juli 2022 wurde die Konsultation zur Datenerhebung zur Ermittlung des Xgen für Stromnetzbetreiber für die vierte Regulierungsperiode gestartet. Zur Ermittlung des Törnquist-Mengenindex sollen 53 Einzelwerte und das Anlagevermögen für die Jahre 2006 bis 2022 abgefragt werden. Abgabefrist soll laut BNetzA der 30. November 2022 für die Datenjahre 2006 bis 2021 und der 31. Juli 2023 für das Datenjahr 2022 sein.

3 Generelle Anmerkungen

3.1 Frühzeitige Konsultation und Festlegung sinnvoll

Der BDEW begrüßt die frühzeitige Konsultation und Festlegung zur Datenerhebung, damit nach der Veröffentlichung der finalen Erhebungsbögen eine lange Vorlaufzeit für die Datenbereitstellung verbleibt. Wir weisen aber darauf hin, dass vier Landesregulierungsbehörden die Abgabe der Kostendaten Strom erst für den 30. November 2022 vorsehen (vgl. Abschnitt 4.2). In diesen Fällen könnte eine Fristverlängerung für die Abgabe der Xgen-Daten sinnvoll und notwendig sein.

3.2 Sicherstellung einer konsistenten Datenbasis

Für die Ermittlung des Xgen ist eine aussagekräftige und konsistente Datenbasis essenziell. Missverständnisse, aufwändige Abklärungen und Datennachlieferungen sollten im Interesse aller Beteiligten so weit wie möglich reduziert werden. Unter Einbeziehung der Erfahrungen aus vorherigen Verfahren sollte deshalb in einem Dialog zwischen BNetzA und Branche die Datenerhebung weiter vorbereitet und begleitet werden. Der BDEW bietet hierzu seine konstruktive Mitarbeit an. Wir würden es sehr begrüßen, wenn erneut das für die Ermittlung des Törnquist-Index zugrunde liegende Tool frühzeitig veröffentlicht wird.

Da die Xgen-Datenerhebung von der Systematik in anderen Regulierungsverfahren abweicht, sollte die BNetzA über die Festlegung hinaus den Stromnetzbetreibern Möglichkeiten zur Information und Abklärung anbieten (z. B. zur Bereinigung von Umlagesachverhalten).

Über BDEW-Gremien, BDEW-Newsletter und Anwendungshilfen oder Webinare unter Beteiligung der BNetzA könnten Informationen gestreut und Rückmeldungen eingeholt werden. Dies ist auch deshalb sinnvoll, da die Mehrheit der Netzbetreiber von Landesregulierungsbehörden reguliert werden und wenig direkten Kontakt mit der BNetzA haben.

4 Detaillierte Anmerkungen zum Festlegungsentwurf

4.1 Datenerhebung vereinfachen und Datenverfügbarkeit beachten

Gemäß Festlegungsentwurf sollen bei allen Stromnetzbetreibern Daten für die Jahre 2006 bis 2022 abgefragt werden. Die Daten sollen i. d. R. den Jahresabschlüssen entnommen werden.

Grundsätzlich gilt, je weiter der Abfragezeitraum in die Vergangenheit reicht, umso schlechter sind Verfügbarkeit, strukturelle Vergleichbarkeit und Qualität der Daten und damit die Aussagekraft aller darauf basierenden Analysen. Da die Aufbewahrungsfrist gemäß § 257 HGB nach 10 Jahren endet, könnten Daten vor 2011 nicht mehr verfügbar sein. Dies könnte insbesondere für die neu abgefragten Daten zu Passiva-Positionen und Umlagesachverhalten ein Problem darstellen.

Da die BNetzA zur Ermittlung des Xgen zur dritten Regulierungsperiode eine Vollabfrage bei allen Stromnetzbetreibern durchgeführt hatte, sollte zur Vereinfachung der Erhebungsbogen mit den der BNetzA bereits vorliegenden Daten vorbefüllt werden. Die Netzbetreiber könnten diese dann soweit möglich überprüfen und ggf. bestätigen oder korrigieren sowie aktuelle/fehlende Daten ergänzen. Es sind aber auch Fallkonstellationen denkbar, in denen der heutige Netzbetreiber in einer Konzession historische Daten (z. B. Bilanz oder Arbeitsstunden) nicht plausibilisieren kann und der damalige Netzbetreiber heute kein Netzbetreiber mehr ist

bzw. als Unternehmen nicht mehr existiert. Im Erhebungsbogen sollte für diese Fälle das Tabellenblatt „Erläuterungen“ genutzt werden.

BDEW-Vorschlag:

- › **Vorbefüllung des Erhebungsbogens mit den der BNetzA vorliegenden Daten.**

4.2 Frist zur Datenabfrage

Wie bereits in Abschnitt 3.1 ausgeführt, ist die frühzeitige Konsultation und Festlegung zur Datenerhebung aus BDEW-Sicht für die Beteiligten sinnvoll. Wir weisen allerdings darauf hin, dass vier Landesregulierungsbehörden die Abgabe der Kostendaten für die vierte Regulierungsperiode Strom erst für den 30. November 2022 vorsehen (Baden-Württemberg, Hessen, Thüringen, Saarland). In diesen Fällen kollidiert die Xgen-Datenerhebung mit der Abgabe der Kostendaten. Bei vielen Netzbetreibern sind jedoch dieselben Personen für die Abgabe der Regulierungsdaten zuständig. Zur Sicherstellung einer ausreichenden Datenqualität wäre eine Verlängerung der Abgabefrist um 6-8 Wochen für die betroffenen Netzbetreiber sinnvoll.

BDEW-Vorschlag:

- › **Für die Netzbetreiber mit Abgabefrist der Kostendaten zum 30. November 2022 ist eine Fristverlängerung von 6-8 Wochen sinnvoll.**

Bezüglich der Frist zur Erhebung der Daten aus dem Jahr 2022 weisen wir darauf hin, dass in den Festlegungen der BNetzA BK8 gem. § 6b EnWG prinzipiell der 31. August 2023 als Frist für die Einreichung der testierten Jahresabschlüsse festgelegt wurde. Insbesondere kleinere Unternehmen haben sowohl aus Effizienzgründen als auch zur Verringerung der Jahresabschlusskosten mit ihren Wirtschaftsprüfern bereits Zeitpläne für die Prüfung des Jahresabschlusses 2022 vereinbart, die sich an einer Einreichung zum 31. August 2023 orientieren.

BDEW-Vorschlag:

- › **Die Frist zur Abgabe der Xgen-Daten 2022 sollte vom 31. Juli 2023 auf den 31. August 2023 verschoben werden.**

4.3 Keine belastbare Datenbasis für das Jahr 2006

Bereits 2017 bei der Datenerhebung zum Xgen der dritten Regulierungsperiode hat sich gezeigt, dass die geforderten Daten für das Jahr 2006 häufig nicht vorliegen oder die Qualität und Aussagekraft der Daten stark beeinträchtigt ist. Aufgrund der Einführung der Ex-ante-Netzentgeltregulierung, der erstmaligen Kostenprüfung im Jahr 2006 und der Entflechtung des Netzbetriebs handelt es sich um ein absolutes Ausnahmejahr. Somit sind die abgegebenen Daten der Netzbetreiber für das Jahr 2006 durch Strukturbrüche und Sondereffekte verzerrt.

Da dem Anfangs- und Endjahr des Betrachtungszeitraums bei der Berechnung des Xgen nach dem Törnquist-Index eine herausragende Bedeutung zukommt, sollten diese Jahre möglichst unverzerrt sein. Deshalb muss die Qualität der Daten in diesen Jahren seitens der Behörde besonders kritisch überprüft werden.

Für das Jahr 2006 sind insbesondere die Verzerrung der Umsatzerlöse durch die Mehrerlösabschöpfung sowie Sondereffekte wie die unterjährigen Netzentgeltanpassungen aufgrund der erst im Laufe des Jahres 2006 sukzessive erteilten Entgeltgenehmigungen zu berücksichtigen. Ganz generell ist aber auch die Qualität der abgegebenen Daten aus den erstmals von den Netzbetreibern erstellten Jahresabschlüssen zu hinterfragen. Als besonders auffällig stellten sich in der Datenerhebung zum Xgen der dritten Regulierungsperiode beispielsweise die Angaben zur Entwicklung des Personalaufwandes bzw. der Arbeitsstunden heraus.

Es muss ausgeschlossen werden, dass die Ermittlung der Produktivitätsentwicklung und Inputpreisentwicklung durch Datenprobleme und periodenfremde Effekte verzerrt wird. Der Ermittlung von vollständigen und sachgerechten Deflatoren und qualitativ hochwertigen Daten besonders im Start- und Endjahr des Betrachtungszeitraumes kommt hier ein besonders hohes Gewicht zu.

BDEW-Vorschlag:

- › **Aufgrund der Strukturbrüche und nachträglich nicht mehr lösbaren Datenprobleme sollte auf die Erhebung und Verwendung der Daten für 2006 verzichtet werden. Aus Sicht des OLG Düsseldorf (Urteile vom 16.03.2022) ist die Einbeziehung des Jahres 2006 in den der Törnquist-Methode zugrundeliegenden Betrachtungszeitraum zudem rechtlich nicht zulässig.**
- › **Im weiteren Verfahren sollte überprüft werden, ob und wie Daten durch periodenfremde Effekte (z. B. periodenübergreifende Saldierung aus Mehrerlösen) verzerrt sind und wie diese Verzerrungen eliminiert werden können.**

4.4 Abfrage Zusatzinformation Umlagesachverhalte

Die im Tabellenblatt Datenabfrage Abschnitt G (Zeile 44 bis 61) abgefragten Zusatzinformationen zu Umlagesachverhalten stellen eine Neuerung gegenüber der Datenabfrage der dritten Regulierungsperiode dar. Der BDEW begrüßt diese Datenabfrage im Grundsatz, da die Behandlung der Umlagesachverhalte in der Datenabfrage zur dritten Regulierungsperiode bei vielen Netzbetreibern zu Missverständnissen geführt hat.

Für eine transparente Ermittlung der Angaben ohne aufwändige Abklärungen und Datennachlieferungen ist jedoch anzuraten, im Tabellenblatt Ausfüllhilfe unter „Allgemein“ konkret die in

Abschnitt G aufgeführten Positionen der Umlagesachverhalte zu benennen, die die Netzbetreiber aus ihren Angaben zu den Erträgen und Aufwendungen zu bereinigen haben.

Die bisher dort zu findende Textpassage

„Sämtliche Aufwendungen und Erträge, die in Zusammenhang mit der finanziellen Abwicklung von Umlage-Sachverhalten stehen (EEG-Umlage, §19-StromNEV-Umlage, KWKG-Umlage, Offshore-Haftungsumlage und AbLaV-Umlage), sind im Folgenden herauszurechnen.“

ist für diese Zwecke zu ungenau formuliert und lässt zu viele Interpretationsspielräume bei den Netzbetreibern zu.

Zur Vermeidung von Missverständnissen sollte zudem begrifflich zwischen der eigentlichen Erhebung der Umlage (Umlagen im eigentlichen Sinne), welche die Einnahmenseite des Umlagentopfs betrifft, sowie den Förderzahlungen/gewährten Reduzierungen bzw. deren Erstattungen aus dem Umlagentopf (Ausgabenseite des Umlagentopfs) unterschieden werden. Demnach wird eine Umbenennung der die Ausgabenseite des Umlagentopfs betreffenden Positionen vorgeschlagen, um diese begrifflich deutlich von den Umlagesachverhalten im eigentlichen Sinne (Einnahmenseite des Umlagentopfs) abzugrenzen, in dem dort das Wort „Umlage“ gestrichen wird:

- 1.1 **Aufwand aus** Auszahlungen an EEG-Anlagenbetreiber in Ihrem Netzgebiet
- 1.2 **Ertrag aus**-Erstattungen der ÜNB an Ihren Netzbetrieb **für Auszahlungen an EEG-Anlagenbetreiber in Ihrem Netzgebiet**
- 2.3 **Aufwand aus** an privilegierte Netzkunden in Ihrem Netzgebiet gewährten Reduzierungen **gem. § 19 StromNEV**
- 2.4 **Ertrag aus**-Erstattungen der ÜNB an Ihren Netzbetrieb **für an privilegierte Netzkunden in Ihrem Netzgebiet gewährte Reduzierung gem. § 19 StromNEV**
- 3.1 **Aufwand aus** Auszahlungen an KWK-Anlagenbetreiber in Ihrem Netzgebiet
- 3.2 **Ertrag aus**-Erstattungen der ÜNB an Ihren Netzbetrieb **für Auszahlungen an KWK-Anlagenbetreiber in Ihrem Netzgebiet**
- 4.1 **Aufwand aus** Auszahlungen an Offshore-Netzbetreiber
- 4.2 **Ertrag aus**-Erstattungen der ÜNB an Ihren Netzbetrieb **für Auszahlungen an Offshore-Netzbetreiber**
- 5.1 **Aufwand aus** Auszahlungen an Empfangsberechtigte **gem. AbLaV** in Ihrem Netzgebiet

- **5.2 Ertrag aus-Erstattungen der ÜNB an Ihren Netzbetrieb für Auszahlungen an Empfangsberechtigte gem. AbLaV in Ihrem Netzgebiet**

Ferner ist auch in der Auflistung der Zusatzinformation Umlagesachverhalte unter Punkt G zu berücksichtigen, dass die Netzbetreiber für die Erhebung der EEG-Umlage von Letztverbrauchern auf Eigenverbrauch (Selbstverbrauch der Anlagenbetreiber) zuständig waren (vgl. § 61 EEG). Mit Blick auf diese Aufgabe sollten unter G zusätzlich auch folgende Umlagepositionen abgefragt werden:

- 1.3 EEG-Umlageertrag (Erhebung der EEG-Umlage von Letztverbrauchern durch ihren Netzbetrieb) [in Euro]
- 1.4 EEG-Umlageaufwand (Weiterleitung der erhobenen EEG-Umlage an ÜNB) [in Euro].

Für die Abfrage der Zusatzinformationen Umlagesachverhalte ist zudem zu bedenken, dass bei den ÜNB weitere Ertrags- bzw. Aufwandspositionen im Zusammenhang mit den Umlagen entstehen, die in der Auflistung bislang nicht berücksichtigt sind (z. B. bei EEG: Erträge aus der Veräußerung der einspeisevergüteten EE-Strommengen durch die ÜNB an der Strombörse, Erträge durch Weiterleitung der Umlagen durch Stromlieferanten/VNB an die ÜNB, Aufwand durch Erstattungszahlungen des ÜNB an den VNB). Um eine vollständige Erfassung der Aufwendungen und Erträge im Zusammenhang mit der Abwicklung des EEG für ÜNB zu ermöglichen, ist eine erweiterte Auslegung der bestehenden Definitionen für ÜNB erforderlich:

- Zu 1.1) EEG-Aufwand für Zahlungen bzw. Zahlungsverpflichtungen an EEG-Anlagenbetreiber in Ihrem Netzgebiet, an Direktvermarkter und VNB
- Zu 1.3) EEG-Umlageertrag aus Erhebung der EEG-Umlage von Letztverbrauchern durch Ihren Netzbetrieb, aus Weiterleitung der EEG-Umlage durch Stromlieferanten/VNB an die ÜNB, Vermarktung der einspeisevergüteten EEG-Strommengen

Die Abfrage der Position G 2.3 „§ 19 StromNEV-Umlageaufwand (An privilegierte Netzkunden in Ihrem Netzgebiet gewährte Reduzierung) [in Euro]“ wird durch die meisten Netzbetreiber nicht befüllt werden können, da für diese entgangenen Erlöse keine GuV-Aufwandsposition (wie in Punkt 2.3 abgefragt) existiert. In der Regel wird bei Kunden mit reduzierten bzw. befreiten Netzentgelten lediglich der geminderte Entgeltbetrag in den Umsatzerlösen gebucht. Der gewährte Rabatt auf die Netzentgelte wird nicht GuV-wirksam erfasst, wodurch die Position 2.3 nicht bestimmt werden kann. Die Rückerstattung für entgangene Erlöse, die der Netzbetreiber vom ÜNB erhält (Punkt 2.4), gleicht dann die fehlenden Umsatzerlöse aus.

Angaben zu der Position G 2.3 können nur Netzbetreiber vornehmen, welche für Kunden mit einem Anspruch auf Entgeltbefreiung bzw. -reduzierung nach § 19 StromNEV die vollständigen

Netzerlöse ohne Erfassung der Entgeltbefreiung bzw. -reduzierung als Umsatzerlöse ausweisen und dann in der Höhe der Entgeltbefreiung bzw. -reduzierung einen Aufwand erzeugen. Die Rückerstattung für entgangene Erlöse, die der Netzbetreiber vom ÜNB erhält (Punkt 2.4), wird gegen den Aufwand gebucht.

Zudem sollte klargestellt werden, dass weitere im Punkt G abgefragte Sachverhalte nicht auf alle ÜNB bzw. VNB zutreffen und daher nicht von allen Netzbetreibern befüllt werden können. So können z. B. nur ÜNB, welche Vereinbarungen über kurzfristige Stromunterbrechungen (Lastabwurf) tatsächlich abgeschlossen haben, Angaben zu den Punkten 5.1 bzw. 5.2 liefern. Ebenso beschränken sich Angaben bei den Punkten 4.1 und 4.2 auf ÜNB, die Offshore-Windpark-Betreiber anbinden können.

BDEW-Vorschlag:

- › **Formulierung der unter Punkt G im Tabellenblatt Datenabfrage aufgeführten Positionen weiterhin missverständlich/ungenau. Umlagesachverhalte im engeren Sinne (dies betrifft die Punkte 2.1, 2.2, 3.3, 3.4, 4.3, 4.4, 5.3, 5.4) sind von den aus den umlagefinanzierten Erstattungen an Anlagebetreiber, Industriekunden und Offshore-Netzbetreiber bzw. den Fehlerlösen aus § 19 Abs. 2 StromNEV Netzentgeltrabatten deutlich zu unterscheiden. Auf den Begriff Umlage ist bei letztgenannten zu verzichten.**
- › **Im Tabellenblatt Ausfüllhilfe sollte generell beschrieben werden, welche unter G genannten Sachverhalte aus den Aufwands- und Ertragspositionen zu bereinigen sind.**
- › **Speziell im Hinblick auf § 19 Abs. 2 StromNEV Sachverhalte ist die Abfrage unter G 2.3 missverständlich, da Rabatte aus Netzentgelten nicht als Aufwand verbucht werden.**
- › **Es sollte klargestellt werden, dass die unter G abgefragten Sachverhalte nicht auf alle ÜNB/VNB gleichermaßen zutreffen. Beispielsweise liegen bei VNB die Positionen 4.1 (Auszahlungen an Offshore-Netzbetreiber) und 4.2 (Erstattungen der ÜNB an Ihren Netzbetrieb) sowie 5.1 (Auszahlung an Empfangsberechtigte in Ihrem Netzgebiet) und 5.2 (Erstattungen der ÜNB an Ihren Netzbetrieb) nicht vor.**

4.5 Keine Einbeziehung von geschlossenen Verteilernetzen

Gemäß BNetzA sollen „*alle Betreiber von Elektrizitätsversorgungsnetzen im Sinne des § 3 Nr. 2 EnWG*“ zur Datenabgabe verpflichtet werden. Da der Xgen auf Betreiber geschlossener Verteilernetze im Sinne des § 110 EnWG keine Anwendung findet, sollten diese auch nicht in die Datenerhebung einbezogen werden. Bei der Erhebung zum Xgen Strom der dritten Regulierungsperiode (BK4-17-094) hatte die BNetzA noch klargestellt, dass Betreiber geschlossener Verteilernetze nicht Adressat der Festlegung sind. Diese Klarstellung fehlt im aktuellen Entwurf.

BDEW-Vorschlag:

- › **Im Abschnitt „E. Adressaten der Festlegung“ sollte ergänzt werden:
„Die Betreiber von geschlossenen Verteilernetzen im Sinne von § 110 EnWG sind nicht Adressat dieser Festlegung.“**

5 Erhebung weiterer notwendiger Daten**Daten zur Bildung eines sachgerechten Netzentgeltdeflators**

Für eine valide und sachgerechte Ermittlung des Xgen ist die Entwicklung des Outputfaktors im Törnquist-Index von zentraler Bedeutung. Die BNetzA verwendet als Outputfaktor zur Berechnung des Törnquist-Index u. a. die Umsatzerlöse aus den HGB-Abschlüssen der Netzbetreiber. Zur Deflationierung der nominalen Umsatzerlöse hat die BNetzA in der dritten Regulierungsperiode einen Preisindex verwendet, der sich aus den Netzentgelten des Monitoringberichtes für Haushalts-, Gewerbe- und Industriekunden zusammensetzt, die mit den Anteilen dieser Kundengruppen am Endenergieverbrauch gewichtet werden.

Die in der dritten Regulierungsperiode ermittelten deflationierten Umsatzerlöse litten sowohl unter dem konzeptionellen Problem eines nicht repräsentativen Netzentgeltdeflators wie auch an einer mangelhaften Datengrundlage. Ursächlich hierfür waren zum einen der fehlende Einbezug der Netzentgelte in den Spannungsebenen oberhalb der Mittelspannung durch Verwendung der Monitoringnetzentgelte und zum anderen die fehlende Abbildung der unterjährigen Netzentgeltanpassungen in den Anfangsjahren des Betrachtungszeitraums sowie die Verzerrung der Umsatzerlöse durch die Mehrerlösabschöpfung.

BDEW-Vorschlag:

Für eine verbesserte und sachgerechte Ermittlung der deflationierten Umsatzerlöse schlägt der BDEW daher eine Erweiterung der Datenerhebung um folgende Punkte vor:

- › Bereinigung der Umsatzerlöse um die Zuführung/Inanspruchnahme von Rückstellungen für Mehrerlösabschöpfung,
- › Abfrage der Netzentgelte/Preisblätter für die Niederspannung, Mittelspannung, Hochspannung und Höchstspannung einschließlich unterjähriger Netzentgeltanpassungen,
- › Abfrage der von Letztverbrauchern in der jeweiligen Netz- und Umspannebene entnommenen Jahresarbeit.

Diese Abfragen dienen dazu, einen sachgerechten Netzentgeltdeflator zu ermitteln, der auf repräsentativen Abnahmefällen beruht und die aus methodischen Gründen notwendige

Kongruenz zwischen nominalen Umsatzerlösen einerseits (welche über alle Netz- und Umspannebenen generiert werden) und des zur Deflationierung dieser nominalen Umsatzerlöse herangezogenen Netzentgeltindex andererseits gewährleistet. Für die Bestimmung repräsentativer Abnahmefälle könnte auf die von Eurostat bzw. vom Statistischen Bundesamt verwendeten Abnahmefälle zurückgegriffen werden.

Durch die Abfrage der Preisblätter ließe sich die mangelnde Qualität der zumindest in den Anfangsjahren der Regulierung von den Lieferanten gelieferten Monitoringdaten adressieren und es kann deutlich besser gewährleistet werden, dass alle Netzbetreiber im Deflator sachgerecht berücksichtigt werden. Durch die Abfrage der von Letztverbrauchern entnommenen Jahresarbeitsmengen je Netz- und Umspannebene wird darüber hinaus eine einheitliche Datengrundlage für die Gewichtung der Netzentgelte (sowohl zwischen den Netzbetreibern als auch zwischen den Spannungsebenen) geschaffen.

Die Abfrage der von Letztverbrauchern abgegebenen Jahresarbeit war im Übrigen bereits Bestandteil der Datenabfrage zur dritten Regulierungsperiode, so dass die Altdaten hierzu bei der Behörde bereits vorliegen.

Anlagen im Bau

In der Datenabfrage sind keine Anlagen im Bau sowie Anzahlungen für in Errichtung befindliche Betriebsmittel vorgesehen. Da bereits in der Bauphase der Betriebsmittel Kosten für die Aufnahme und Bereitstellung von Kapital entstehen und diese in den Umsätzen aus Netzentgelten erfasst werden, ist eine Erfassung der korrespondierenden Faktoreinsatzmengen auf der Inputseite sachgerecht. Vor dem Hintergrund der hohen Investitionsumfänge im Bereich der Stromnetze ist von einem steigenden Umfang der Bauaktivitäten im Zeitablauf auszugehen und daher die Auswirkung aus der Einbeziehung der Anlagen im Bau ergänzend zu überprüfen.

BDEW-Vorschlag:

- › Aufgrund der hohen Relevanz sollten auch „Immaterielle Vermögensgegenstände“ sowie geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau (getrennt für Netzbetreiber Anlagevermögen und Verpächter Anlagevermögen) abgefragt werden (vgl. 6.3.1).

6 Anmerkungen zum Erhebungsbogen

6.1 Änderungshistorie Erhebungsbogen

Der Erhebungsbogen basiert auf der Excel-Datei zur BNetzA-Datenerhebung 2018. Wenige Datenfelder sind entfallen (z. B. Aufwendungen für durch verbundene Unternehmen erbrachte Leistungen), einige Datenfelder sind neu hinzugekommen (insbesondere zu Passiva).

BDEW-Vorschlag:

- › **Zur besseren Orientierung und Erhöhung der Datenqualität wäre es sinnvoll, wenn im finalen Erhebungsbogen die Änderungen gegenüber der Datenerhebung 2018 kenntlich gemacht und gesondert erläutert würden.**

6.2 Tabellenblatt Ausfüllhilfe

6.2.1 Ausführungen zum Punkt „Allgemein“ unvollständig/unklar

Unter dem Punkt „Allgemein“ wird in der Ausfüllhilfe folgende Vorgabe erfasst: *„Sämtliche Aufwendungen und Erträge, die in Zusammenhang mit der finanziellen Abwicklung von Umlage-Sachverhalten stehen (EEG-Umlage, § 19 StromNEV-Umlage, KWKG-Umlage, Offshore-Haftungsumlage und AbLaV-Umlage), sind im Folgenden herauszurechnen.“*

Um Missverständnisse und Fehlabbrenzungen zu vermeiden, sollten konkret die in Punkt G aufgeführten Positionen der Umlagesachverhalte benannt werden, welche die Netzbetreiber aus ihren Angaben zu den Erträgen und Aufwendungen zu bereinigen haben. Zudem muss klargestellt werden, ob Umlagesachverhalte auch aus den in E und F zu erfassenden Passivpositionen bereinigt werden sollen.

BDEW-Vorschlag:

- › **Die Definition sollte eine konkrete Benennung der in Punkt G aufgelisteten Positionen vorsehen, welche Umlagesachverhalte die Netzbetreiber aus den Erträgen/Aufwendungen bereinigen sollen.**
- › **Zudem muss klargestellt werden, ob auch eine Bereinigung der Passivpositionen vorzunehmen ist.**

6.2.2 Definition Anzahl Personal (A 2) unklar/inkonsistent

Gemäß angepasster BNetzA-Definition ist hier die „Anzahl an Arbeitnehmern und Arbeitnehmerinnen in Vollzeiteinheiten“ anzugeben. Da die Geschäftsführung nicht zu den ArbeitnehmerInnen gehört, wäre diese bei der Auswertung zur Kennzahl „Anzahl Personal“ nicht zu berücksichtigen. Dies entspricht zwar der BNetzA-Abfrage zum Xgen Gas (BK4-21-052), weicht

jedoch ab von der letzten Abfrage zum Xgen Strom der dritten Regulierungsperiode (BK4-17-094), bei der noch nach „Beschäftigten“ inkl. Geschäftsführung abgefragt wurde. Wenn nun die Anzahl Personal ohne Geschäftsführung abgefragt wird, ist dies nicht konsistent zu den „Tatsächlich geleisteten Stunden des Personals“ (A 1) bzw. zum „Personalaufwand“ (D 1).

BDEW-Vorschlag:

- › **Die Definition zu A 1 und A 2 sollten konsistent zueinander sein, richtig wäre eine Einbeziehung der Geschäftsführung in die Anzahl Personal und entsprechende Anpassung der Definition.**

6.2.3 Definition Aufwendungen für Netzkauf (D 3.2) unvollständig/unklar

Die aktualisierte BNetzA-Definition sieht vor, dass in dieser Position ein Ausweis der Aufwendungen aufgrund von Konzessionsabgaben zu erfolgen hat. Dies wird jedoch bereits in Position D 3.1 (Konzessionsabgaben) erfasst.

BDEW-Vorschlag:

- › **Die Abfrage zu Aufwendungen für Netzkauf sollte generell entfallen (vgl. Abschnitt 6.3.1). Alternativ sollte die Definition konsistent zur Abfrage wieder auf die vorherige Version aus der dritten Regulierungsperiode korrigiert werden.**

6.2.4 Ausführungen zum Punkt „G Umlagesachverhalte Allgemein“ unvollständig/unklar

Unter dem Punkt „G Zusatzinformation Umlagesachverhalte Allgemein“ wird in der Ausfüllhilfe folgende Vorgabe erfasst: *„Dies betrifft nicht Umlagesachverhalte (z. B. § 19 Strom-NEV-Umlage) die nicht der Sphäre der finanziellen Abwicklung zuzuordnen sind, sondern z. B. zur Deckung der Netzkosten verwendet werden“.*

Diese Vorgabe ist inhaltlich schwer nachvollziehbar, da die § 19 StromNEV-Umlage ein durchlaufender Posten in der Gewinn- und Verlustrechnung der Netzbetreiber darstellt und für die Xgen-Berechnung zwingend bereinigt werden muss. Um Missverständnisse und Fehlabbildungen zu vermeiden, sollten konkret die in Punkt G aufgeführten Positionen der Umlagesachverhalte benannt werden, welche die Netzbetreiber aus ihren Angaben zu den Erträgen und Aufwendungen zu bereinigen haben.

Zudem ist das angeführte Beispiel missverständlich:

„Die Erträge aus der Rückvergütung von EEG-Strom wären gleichsam in der Oberposition "Umsatz [in Euro]" (B. Ziffer 1) und anschließend in der Unterposition "davon Umsatzsteuer, Stromsteuer, gesetzliche Umlagen [in Euro]" (B. Ziffer 1.1) zu neutralisieren.“

Eine geeignetere Formulierung könnte sein:

*„Die Erträge aus der Rückvergütung von EEG-Strom wären gleichsam **ungekürzt** in der Oberposition "Umsatz [in Euro]" (B. Ziffer 1) **zu erfassen** und anschließend **über die** Unterposition "davon Umsatzsteuer, Stromsteuer, gesetzliche Umlagen [in Euro]" (B. Ziffer 1.1) zu neutralisieren.“*

BDEW-Vorschlag:

- › **Die Definition sollte eine konkrete Benennung der in Punkt G aufgelisteten Positionen vorsehen, welche Umlagesachverhalte die Netzbetreiber aus den Erträgen/Aufwendungen bereinigen sollen.**

6.3 Tabellenblatt Datenabfrage

6.3.1 Zweck/Abgrenzung von Abfragen unklar

Bei der letzten Datenabfrage zum Xgen zeigte sich, dass nicht allen Unternehmen klar ist, welche Kosten hier zu erfassen sind bzw. zu welchem Zweck diese erhoben werden:

- Aufwendungen für Netzkauf (D 3.2.)
- Sonstige betriebliche Erträge, davon Subventionen und Fördermittel [in Euro] (D 7.1)
- Sonstige betriebliche Erträge, davon Erträge aus Netzverkauf [in Euro] (D 7.2)

Übernommene Netzanlagen werden in der Regel aktiviert, so dass Aufwendungen für den Netzkauf ggf. nur für den Erwerbsprozess oder Entflechtungs- oder Einbindungsmaßnahmen anfallen. Zudem handelt es sich bei den Aufwendungen für Netzkauf laut BNetzA um lediglich temporäre Sondersachverhalte mit marginaler Bedeutung (vgl. Beschluss BK4-18-056 vom 28.11.2018, Seite 34). Die Abfrage ist daher entbehrlich.

Ebenso ist die detaillierte Abfrage der sonstigen betrieblichen Erträge unklar, da diese für die Berechnung des Törnquist-Mengenindex nicht erforderlich sind. Die sonstigen betrieblichen Erträge umfassen Positionen, die sich nicht dem typischen Leistungsangebot eines Netzbetreibers zurechnen lassen und somit bei der Berechnung der Produktivitätsentwicklung nicht berücksichtigt werden.

BDEW-Vorschlag:

- › **Auf die Abfrage von Aufwendungen für Netzkauf, Erträge aus Subventionen und Fördermitteln sowie Erträge aus Netzverkauf sollte verzichtet oder Zweck und Abgrenzung klargestellt werden.**

6.3.2. Passiva (E) – Abfrage entbehrlich

Erstmalig sollen folgende Daten von Stromnetzbetreibern abgefragt werden:

- 1 Eigenkapital
 - 1.1. davon gezeichnetes Kapital
 - 1.2. davon Kapitalrücklage
 - 1.3. davon Gewinnrücklagen
 - 1.4. davon Gewinnvortrag/Verlustvortrag
 - 1.5. davon Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag
- 2 Rückstellungen
- 3 Verbindlichkeiten
- 4 Rechnungsabgrenzungsposten
- 5 Passive latente Steuern

Weder aus den Erläuterungen im Erhebungsbogen noch aus dem Festlegungsentwurf ist nachvollziehbar, wofür diese Angaben erforderlich sind bzw. benötigt werden. (Für die Ermittlung des Törnquist-Mengenindex sind sie nicht erforderlich.)

BDEW-Vorschlag:

- › **Auf die detaillierten Angaben zu Passiva sollte verzichtet werden.**
- › **Falls eine Abfrage zu Passiva notwendig ist, sollte eindeutig erkennbar sein, wofür diese genutzt werden.**

6.3.3. Weitere technische Hinweise

- › Die Angabe B 1.3 in Zeile 9 „Umsatz (ohne Umsatzsteuer, ohne Stromsteuer, ohne gesetzliche Umlagen)“ sollte aus den Angaben B 1 und B 1.1 in den Zeilen 6 und 7 ermittelt werden, hier sollte im Erhebungsbogen eine Formel hinterlegt werden.

6.4 Tabellenblatt Netzbetreiber-Anlagevermögen/Verpächter-Anlagevermögen

6.4.1 Unvollständige Abfrage des Bruttoanlagevermögens

Folgende Anlagengruppe sollte noch in den Erhebungsbogen aufgenommen werden:

- *Immaterielle Vermögensgegenstände, z. B. Lizenzen und selbstgeschaffene gewerbliche Schutzrechte*

In der Datenabfrage sind zudem keine Anlagen im Bau sowie geleistete Anzahlungen für in Errichtung befindliche Sachanlagen vorgesehen. Da bereits in der Bauphase der Betriebsmittel Kosten für die Aufnahme und Bereitstellung von Kapital entstehen und diese in den Umsätzen

aus Netzentgelten erfasst werden, ist eine Erfassung im Bruttoanlagevermögen auf der Inputseite sachgerecht. Vor dem Hintergrund der hohen Investitionsumfänge im Bereich der Stromnetze ist von einem steigenden Umfang der Bauaktivitäten im Zeitablauf auszugehen und daher die Auswirkung aus der Einbeziehung der Anlagen im Bau ergänzend zu überprüfen. Die Daten sind in der Erhebung unproblematisch, sie sind im Tätigkeitsabschluss bzw. im Anlagenspiegel enthalten.

BDEW-Vorschlag:

- › **Der Erhebungsbogen sollte konsistent zur StromNEV alle relevanten Anlagengruppen abbilden.**
- › **Aufgrund der hohen Relevanz sollten „Immaterielle Vermögensgegenstände“ sowie geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau (getrennt für Netzbetreiber Anlagevermögen und Verpächter Anlagevermögen) abgefragt werden.**

6.4.2 Anlagengruppen mit fehlerhafter/abweichender Bezeichnung

Bei folgender Anlagengruppe ist die Bezeichnung fehlerhaft:

- *Fernsprechleitungen; korrekt wäre: Telefonleitungen*

BDEW-Vorschlag:

- › **Die Bezeichnungen der Anlagengruppen sollten den im Rahmen der Kostenprüfung bzw. StromNEV üblichen Abgrenzungen entsprechen.**

6.4.3 Anlagengruppen mit unklarer Abgrenzung

Im Erhebungsbogen sind die folgenden Anlagengruppen aufgeführt:

- *Moderne Messeinrichtungen*
- *Smart-Meter-Gateway*

Mit Inkrafttreten des Messstellenbetriebsgesetzes (MsbG) im September 2016 wurde die grundsätzliche Neuordnung des Messwesens vorgenommen. Das Gesetz schreibt den umfassenden Einbau von modernen Messeinrichtungen und intelligenten Messsystemen durch den sog. „grundzuständigen Messstellenbetreiber für moderne Messeinrichtungen und intelligente Messsysteme“ vor.

Gemäß § 7 Abs. 2 MsbG sind Kosten des grundzuständigen Messstellenbetreibers für moderne Messeinrichtungen und intelligente Messsysteme nicht in den Netzentgelten zu berücksichtigen. Zudem ist gemäß § 3 Abs. 4 Satz 2 MsbG die Tätigkeit des grundzuständigen Messstellenbetriebs für moderne Messeinrichtungen und intelligente Messsysteme entsprechend den

Regelungen der buchhalterischen Entflechtung in § 6b EnWG von anderen Tätigkeitsbereichen der Energieversorgung zu trennen und in einem eigenen testierten Tätigkeitsabschluss auszuweisen.¹

Die beiden erwähnten Anlagengruppen entfallen daher auf Tätigkeitsabschlüsse außerhalb der Elektrizitätsverteilung/-übertragung und sollten daher nicht erhoben werden.

BDEW-Vorschlag:

- › **Zur Vermeidung von Missverständnissen und Abgrenzungsproblemen sollten die Anlagengruppen nicht erhoben werden, da sie nicht der Tätigkeit Elektrizitätsverteilung/-übertragung zuzuordnen sind.**

6.4.4 Erhebungsbogen mit modifiziertem Blattschutz bereitstellen

Um allen Netzbetreibern die Befüllung des Erhebungsbogens durch Datenübernahmen zu erleichtern, wäre es wünschenswert, wenn analog zu dem Vorgehen im Gas ein Erhebungsbogen (EHB) ohne Blattschutz im Bereich der Tabellenblätter Netzbetreiber_Anlagevermögen und Verpächter_Anlagevermögen bereitgestellt werden könnte.

BDEW-Vorschlag:

- › **Zur Vereinfachung der Datenübernahme wäre die Bereitstellung eines Erhebungsbogens ohne Blattschutz für die Tabellenblätter zum Sachanlagevermögen sinnvoll.**

¹ Quelle: https://www.bundesnetzagentur.de/DE/Beschlusskammern/BK08/BK8_09_MsbG/BK8_MsbG.html

Ansprechpartner

Jan Kiskemper
Energienetze, Regulierung & Mobilität
+49 30 300199-1132
jan.kiskemper@bdew.de